

## Entwurf

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

#### **zur Aufgabenerweiterung**

#### **des 1962 gegründeten**

### **Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd**

#### **Im Kreis Schleswig-Flensburg**

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd im Kreis Schleswig-Flensburg anhängenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Beschlussfassungen

der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Havetoft vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Uelsby vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellingstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgwedel vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Busdorf vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dannewerk vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Fahrdorf vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Geltorf vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jagel vom

## Entwurf

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lottorf vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Selk vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Grödersby vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oersberg vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bennebek vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Börm vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörpstedt vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Erfde vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Rheide vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rheide vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Meggerdorf vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tielen vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wohlde vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelangeln vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schnarup-Thumbby vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Boren vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Böel vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Loit vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Norderbrarup vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nottfeld vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rügge vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Saustrup vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Scheggerott vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup (für die Ortsteile Brebel und Dollrottfeld) vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis vom  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wagersrott vom  
der Stadtvertretung der Stadt Kappeln (für die Ortsteile Kopperby und Mehby) vom

### **§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:**

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1962 gegründeten Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.

Nunmehr wird eine Erweiterung des Aufgabenkataloges wie folgt vereinbart:

## Entwurf

- 1) Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:
  1. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege.
  2. Rückbau der unter 1. aufgeführten Straßen  
Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
- 2) Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:
  - a. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
  - b. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
  - c. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.  
Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
- 3) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied.  
Aufwendungen werden von ihm getragen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.